

Satzung des Vereins Österegggen-Hohnbeer

§ 1

Vereinsname und Sitz

Der Name des Vereins lautet „Österegggen-Hohnbeer“. Der Verein hat seinen Sitz in Heide.

§ 2

Aufgabe, Zweck und Zielsetzung

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist politisch und religiös neutral.

Der Verein bezweckt auf ideeller und materieller Grundlage die Pflege und Vermittlung des Heimatgedankens, insbesondere des Kulturgutes „Hohnbeer“ und der plattdeutschen (niederdeutschen) Sprache.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch

- die Erhaltung des „Österegggen-Hohnbeer“,
- die Unterstützung der „Österegggen-Hohnbeer-Forschung“,
- die Durchführung von Veranstaltungen über Entstehung und Geschichte der Heider Österegge,
- die Pflege und Förderung der plattdeutschen (niederdeutschen) Sprache durch Autorenlesungen, Liederabende, Theaterveranstaltungen u.ä. und
- die Befürwortung und Unterstützung der plattdeutschen (niederdeutsche) Sprache an den Schulen.

§ 3

Keine eigenwirtschaftlichen Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eingwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

Jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten. Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit für das Ende des Geschäftsjahres gem. § 39 BGB erfolgen. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Er muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Ein Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds erfolgen. Vereinsschädigendes Verhalten ist, wenn gegen die Vereinsziele verstoßen wird. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Vereinsmitglieder treten einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zusammen. Gäste können zugelassen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand u.a. durch eine Anzeige in der hiesigen Tagespresse. Ein Gegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern zwei Wochen vor Bekanntgabe der Einladung beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorstandes mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Bei etwaiger Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sich in der Ausübung seines Stimmrechts nicht vertreten lassen.

Der 1. Führer oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung. Über die Geschehnisse, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse sind, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Das Protokoll ist von 1. Führer und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung beschließt

- über die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- auf Vorschlag des Vorstandes über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- den Geschäftsbericht und die Entlastung des Vorstandes
- die Höhe des Jahresbeitrages
- die Abänderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- über alles übrigen Gegenstände, die in der Tagesordnung aufgenommen worden sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach eigenem Ermessen einzuberufen und abzuhalten. Sie müssen einberufen werden, wenn diese von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

§ 11 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der 1. Führer (Vorsitzender)
2. der 2. Führer (1. stv. Vorsitzender)
3. der 3. Führer (2. stv. Vorsitzender)
4. der 4. Führer (3. stv. Vorsitzender)
5. der 5. Führer (4. stv. Vorsitzender)
6. das beratende Vorstandsmitglied
7. der 1. Schriftführer
8. der 2. Schriftführer
9. der 1. Kassierer
10. der 2. Kassierer
11. der 1. Karteiführer
12. der 1. Fahnenträger
13. der Materialverwalter
14. der Oberschmücker
15. der Oberkretler
16. der Festzugsleiter
17. der Tombolaleiter
18. der Vorreiter
19. der Pressewart
20. die Beisitzer.

Der Vorstand leitet den Verein.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Die Stellvertreter werden für die erste Wahlperiode nur auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der 1. Führer.

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds hat geheime Wahl zu erfolgen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des 1. Führers nach dessen Ermessen oder sobald 9 Mitglieder es beantragen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 9 Mitgliedern, darunter die des 1. Führers oder des 2. Führers erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Führers oder des 2. Führers.

Der Vorstand ist verpflichtet, alljährlich der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung für das vergangene Geschäftsjahr über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Er ist insbesondere dazu verpflichtet, einen Kassenbericht und einen Jahresabschluss zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Vorstand kann sich von der Schafferversammlung beraten lassen. Die Schafferversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr und wird vom 1. Führer oder einer seiner Stellvertreter im Verhinderungsfall des 1. Führers einberufen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenunterlagen und der Jahresabschluss sind von zwei Revisoren zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Revisoren der Mitgliederversammlung zu berichten. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes. Wird dem Vorstand die Entlastung verweigert, sind alle Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthoben. Die Geschäftsführung wird dann bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung von dem 1. und 2. Führer gemeinsam wahrgenommen, die diese dann unverzüglich einzuberufen haben.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren im jährlichen Wechsel gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Führer
- der 2. Führer
- der 3. Führer
- der 4. Führer
- der 5. Führer
- der 1. Schriftführer
- der 1. Kassierer.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Ehrenführer, den Ehrenmitgliedern und den Schaffern (Schafferversammlung).

Schaffer sind alle Mitglieder, die sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Vereinszwecke beteiligen und dies durch Unterschrift in einer Anwesenheitsliste anlässlich der Schafferversammlung bekennen.

§ 15
Gesetzliche Vertretung

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gem. § 26 BGB erfolgt durch den 1. und 2. Führer. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 16
Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 17
Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Die Versammlung ist jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

§ 18
Abwicklung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die „Klaus-Groth-Gesellschaft e.V., Heide“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit heutigem Tage in Kraft.

Beschlossen anlässlich der Jahreshauptversammlung am 05.01.1992 und geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 06.01.2002.

- Der Vorstand -
„Eenigheid mookt sterk!“